

## Offenlegung gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung<sup>1</sup> (Strategien, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben)

Neben der Berücksichtigung von relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) Rates vom 27. November 2019 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend "Offenlegungs-Verordnung") in den Investitionsentscheidungsprozessen, bewirbt diese vermögensverwaltende Strategie ökologische und/oder soziale Merkmale (nachhaltigkeitsbezogene Kriterien) gemäß Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Angaben zur Erfüllung dieser Merkmale, sowie gegebenenfalls zur Vereinbarung dieser Merkmale mit einem Index, der als Referenzwert dient, sowie der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, wurden zum Stichtag 10. März 2021 in den vorvertraglichen Informationen bzw. auf der relevanten Internetseite von Berenberg veröffentlicht.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurden im Einklang mit den Vorgaben in den vorvertraglichen Informationen/ auf der relevanten Internetseite von Berenberg erfüllt. Die nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien wurden im Rahmen der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt und das Portfoliomanagement entsprechend ausgerichtet.

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt überwiegend im Einklang mit den beworbenen sozialen Kriterien. Die entsprechenden Ausweise, nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien erfüllt werden, unterliegen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Offenlegungs-Verordnung Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender der Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards kommen entsprechend ab dem Anwendungszeitpunkt zum Einsatz. Derzeit können die von der vermögensverwaltenden Strategie beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale den vorvertraglichen Informationen bzw. der relevanten Internetseite von Berenberg entnommen werden.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet.